

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 170/79

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Valentin R [REDACTED],

[REDACTED], rue B [REDACTED] [REDACTED] Frankreich,

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

T [REDACTED]straße [REDACTED], D [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. März 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zern, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Dem Kläger wird das Armenrecht für das Beschwerdeverfahren verweigert.

Seine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf von 26. Januar 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G R Ü N D E

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist nicht begründet. Dem Gesuch um Bewilligung des Armenrechts für das Beschwerdeverfahren kann nicht stattgegeben werden.

Der Kläger verlangt im Rechtsstreit Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit nach den Sätzen des höheren statt des gehobenen Dienstes. Das Berufungsgericht verweigert sie ihm, weil er seinen Entschädigungsantrag erst im Dezember 1971 durch eine Darstellung seiner gesundheitlichen Schäden substantiiert habe (§ 190a BGB).

Die Entscheidung des Berufungsgerichts zeigt keine der gesetzlichen Voraussetzungen auf, unter denen nach § 219 Abs. 2 EEG die Revision einzulassen ist. Der Kläger hatte vor Dezember 1971 die seine Erwerbsfähigkeit mindernden, auf die Verfolgung zurückgeführten gesundheitlichen Beschwerden und Beeinträchtigungen nicht einmal grob geschildert. Es fehlte also an der Darstellung des den Anspruch begründenden Sachverhalts (vgl. BGH Rzw 1973, 168 Nr. 2; 237; 1976, 152; 153; 1977, 73). Deshalb ist der Entschädigungsanspruch des Klägers mit dem 31. März 1967 erloschen. Diese Rechtsfolge tritt kraft Gesetzes ein. Das müssen alle Entschädigungsorgane beachten.

Richtig ist auch die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Zuerkennung eines Teiles des Entschädigungsanspruchs nicht hindert, den Mehranspruch als nach § 190a EEG erloschen anzusehen und abzuweisen. Zwar haben Bescheide von Entschädigungsbehörden eine der formellen und materiellen Rechtskraft ähnliche Wirkung (BGH Rzw 1959, 407; 1962, 87; 1963, 25; 1967, 409; 1976, 50). Die Entscheidung über einen Anspruchsteil schafft aber nicht Rechtskraft für die Mehrforderung. Nur wenn ein rechtskräftig zuerkannter Anspruch die Voraussetzung eines anderen bildet, ist er - als vorgreifliches Rechtsverhältnis - auch für diesen rechtskräftig festgestellt.



(BGHZ 42, 340, 352 = LM ZPO § 322 Nr. 54 a mit Anmerkung von Bock; Senatsurteil vom 10. Januar 1980 - IX ZR 21/77). Darum aber handelt es sich bei der Zuerkennung des Teiles eines Anspruchs nicht.

Mai

Portmann

